

Satzung des ARC zu Münster e. V.

§ 1 Verein

- (1) Der Verein führt den Namen Akademischer Ruder-Club zu Münster und die Abkürzung ARC zu Münster. Sein Gründungsjahr ist 1960.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Münster. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Münster unter Nr. VR 1240 am 16.12.1960 eingetragen.
- (3) Der Verein hat als Zeichen eine Flagge: einen dreieckigen weißen Wimpel in der Mitte, einen blauen und schwarzen Querstreifen und im oberen weißen Feld den schwarzen Zirkel oder auf blauem Grund ein stilisierter Doppelvierer in weißer Farbe. Darunter in schwarz auf weißem Grund der Schriftzug: ARC zu Münster.



- (4) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes (DRV).

§ 2 Satzung

- (1) Die Satzung ist Satzung des Vereins und seiner Abteilungen.
- (2) Der Satzung entgegenstehende Beschlüsse und Maßnahmen sind nichtig.
- (3) Die allgemeinen Regeln der Rechtsordnung und Vorschriften des Grundgesetzes des DRV sind Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Näheres zur Organisation wird in der Geschäftsordnung und der Jugendordnung geregelt.
- (5) Allgemeine Regelungen des Betriebs werden als Grundsatzbeschlüsse gekennzeichnet.
- (6) Die Satzung, Ordnungen nach Abs. (4) und Grundsatzbeschlüsse nach Abs. (5) werden jedem Mitglied bekannt gemacht. Sie sollen jährlich aktualisiert werden.

§ 3 Zweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Ausübung des Ruder- und Wassersportes und die Gemeinschaft der Mitglieder zu pflegen und zu fördern.
- (2) Vermögen und Einnahmen im Verein sind ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden.
- (3) Politische, rassistische, weltanschauliche oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 4 Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein besteht aus Seniorenabteilung und Jugendabteilung, in die die Ruderriegen der Schulen eingegliedert sind.
- (2) Der Verein betreibt mit seinen Abteilungen und Ruderriegen die Ruder- und Wassersportorte in Münster Mauritz, Rheinstraße 40, und in Münster-Hiltrup, Hansestraße 80.

§ 5 Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied kann jeder werden. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung, soweit sie nicht innerhalb von drei Monaten vom Vorstand abgelehnt worden ist.

Ein Jugendlicher ist bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder als Schüler in einer Ruderriege Mitglied der Jugendabteilung.

(3) Fördernde Mitglieder können erwachsene Einzelpersonen, organisierte Personengruppen und Wirtschaftsunternehmen aller Art werden, wenn sie den Verein in herausragender Weise und auf längere Zeit unterstützen, ohne sonst am Vereinsleben teilzunehmen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands und ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Das Mitglied hat die Pflicht,

1. nach den Geboten von Recht, Toleranz, Sportlichkeit und Kameradschaftlichkeit zu handeln;
2. die Gemeinschaft der Mitglieder und den Rudersport zu pflegen oder zu fördern;
3. Änderungen, die seine Mitgliedschaft betreffen (besonderes eine neue Anschrift oder Kontoverbindung), mitzuteilen;
4. Satzung und satzungsgemäße Beschlüsse, die Regelungen in Geschäfts-, Jugend- und Schiedsverfahrensordnung und die Grundsätze zu befolgen;
5. die festgesetzten Beiträge zu zahlen;
6. für selbstverschuldete Schäden nach den Bestimmungen des BGB zu haften.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Das Mitglied hat das Recht, die Gemeinschaften und die Einrichtungen im Verein für alles, was im Sinne ihrer Zwecke und Aufgaben ist, unter Beachtung der Ordnungen in Anspruch zu nehmen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied scheidet aus dem Verein aus,

1. wenn es schriftlich seinen Austritt mitteilt,
2. wenn es aus dem Mitgliederbestand gestrichen wird,
3. wenn ihm schriftlich der Ausschluss erklärt wird.
4. wenn es trotz Mahnung mit Ausschlussandrohung seinen Pflichten nach § 6 nicht nachkommt

Beim Ausscheiden bleiben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr bestehen.

§ 9 Organe und Einrichtungen

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Einrichtungen des Vereins sind die Ruderorte.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern. Ihre Zuständigkeiten regelt die Geschäftsordnung. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er vertritt den Verein gesetzlich im Sinne des § 26 BGB durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig. Die Mitglieder des Vorstandes bestimmen einen Sprecher.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern, dem Jugendleiter und weiteren Mitgliedern. Ihre Zahl und Zuständigkeit regelt die Geschäftsordnung.

Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand bei Entscheidungsfindung und Beschlüssen und bereitet die Mitgliederversammlung mit dem Vorstand vor.

- (4) Im Falle der Nichtbesetzung eines Vorstandsamtes oder beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl zu ergänzen
- (5) Vorstandssitzungen und Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden vom Sprecher des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (6) In Jugendangelegenheiten wird der Verein durch den Jugendvorstand oder seinen Vertreter vertreten. Geht der Jugendvorstand Verbindlichkeiten ein, die nicht mit den der Jugendabteilung zur selbständigen Verwaltung zur Verfügung stehenden Mitteln gedeckt werden können, so bindet solche Rechtsgeschäfte den Verein nur, wenn der Vorstand des Vereins in entsprechender Anwendung der §§ 107 bis 109 BGB zustimmt.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung und den Rahmen für die Haushalts- und Investitionsplanung.
- (3) Sie kann Beschlüsse der übrigen Vereinsorgane berichtigen oder aufheben. Ihre Beschlüsse sind verbindlich.
- (4) Sie wählt für zwei Jahre den Vorstand und den erweiterten Vorstand nach § 10. Sie beauftragt zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, mit der Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung. Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und Prüfer müssen, Ausnahme Jugendleiter, volljährig sein. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende wählen.

§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Sie wird ordentlich einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich einberufen; sie ist außerordentlich ebenso einzuberufen, wenn es mindestens fünfzehn oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangen.
- (2) Sie ist beschlussfähig, wenn wenigstens vierzehn Tage vorher alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung dazu eingeladen und mindestens fünfzehn oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Familienangehörigen genügt die Übersendung einer Ladung, sofern die Mitglieder gemäß Mitgliederliste unter einer Anschrift gemeldet sind.
- (3) Sie fasst ihre Beschlüsse mit den abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen), wenn in der Satzung nichts anderes angegeben ist, mit einfacher Mehrheit.
- (4) Stimmberechtigt sind im Allgemeinen alle ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 3 Monate ordentliches Mitglied sind. Stimmberechtigt in finanziellen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Jugendabteilung oder Ruderriegen fallen, sind nur die volljährigen ordentlichen Mitglieder.
- (5) Abgeben kann seine Stimme, wer anwesend ist oder wer einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied schriftlich Vollmacht dazu erteilt hat. Ein Anwesender kann jedoch zu seinem eigenen nur ein Stimmrecht zusätzlich übernehmen.

- (6) Die Mitgliederversammlung stimmt im Allgemeinen offen ab. Wahlen sind geheim, wenn ein anwesender Stimmberechtigter den Antrag auf geheime Wahlen stellt.
- (7) Über Anwesenheit, Beratungen und Beschlüsse wird Niederschrift geführt. Beschlüsse sind wörtlich niederzulegen. Die Niederschrift wird vom Sprecher des Vorstandes und dem Schriftführer unterzeichnet.
- (8) Anträge sind schriftlich mit Begründung mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen. Über verspätete Anträge ist in der Mitgliederversammlung nur dann zu verhandeln, wenn die Dringlichkeit von mindestens einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht wird. Der Sprecher des Vorstandes oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung. Während der Entlastung des Vorstandes und der Neuwahl des Vorstandes ist der aus der Mitte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu wählende Alterspräsident Versammlungsleiter.

§ 13 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben jährlich Beiträge zu zahlen. Höhen und Fälligkeiten werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist in einer Summe bis zum 31. März eines jeden Jahres durch Einzugsermächtigung zu entrichten. Sofern einzelne Mitglieder ausnahmsweise den Beitrag nicht durch Einzugsermächtigung entrichten, wird von ihnen eine Bearbeitungsgebühr von 5 % des Beitrages erhoben, es sei denn, der Vorstand hat die Gründe für die Nichterteilung der Einzugsermächtigung anerkannt.
- (3) Bei Zahlungsverzug wird ein Monat nach Mahnung ein Säumniszuschlag von 20 % des ausstehenden Betrages erhoben. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ermäßigung und Befreiungen gewähren. Mündliche Abreden hierzu haben gegenüber dem Verein keine Wirkung. Ansonsten gilt § 8 Zi. 4.
- (4) Über Ermäßigungen aus sozialen Gründen entscheidet der Vorstand. Über Ermäßigungen oder Befreiungen von Funktionsträgern entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Jugendabteilung verfügt über die Hälfte ihrer Mitgliederbeiträge.

§ 14 Vereinsstrafen

- (1) Der Vorstand kann gegen Mitglieder wegen Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen vereinschädigendem Verhaltens Strafen festsetzen. Vereinsstrafen sind:
 1. Verweis
 2. befristeter Ausschluss von der Sportausübung
 3. Geldbußen bis zur dreifachen Höhe des Beitrages eines ausübenden Mitglieds
 4. Ausschluss nach § 8 (3) der Satzung
- (2) Das Mitglied kann der festgesetzten Strafe schriftlich gegenüber dem Vorstand widersprechen. Der Vorstand leitet in diesem Fall ein Schiedsverfahren nach § 52 Schiedsverfahrensordnung ein.

§ 15 entfällt

§ 16 Jugendabteilung, Ruderriegen

- (1) Die Jugendabteilung umfasst die Mitglieder aller Ruderriegen des Vereins und andere jugendliche Mitglieder.

- (2) Grundlage der Kooperation zwischen den Schulen einerseits und dem ARC zu Münster andererseits ist der Vertrag zwischen der Stadt Münster und dem Verein.
- (3) Die Ruderriegen nehmen ihre eigenen Belange nach der Jugendordnung selbst wahr und arbeiten mit dem Verein nach dessen Satzung und Ordnungen zusammen.
- (4) Jede Ruderriege kann einen Ruderwart wählen. Dieser ist Mitglied des Vorstandes der Jugendabteilung.
- (5) Organe der gesamten Jugendabteilung sind der Jugendvorstand als ausführendes und die Jugendversammlung als beschließendes Organ.
- (6) Organe der Riegen sind die Protektoren als aufsichtführende Organe.

§ 17 entfällt

§ 18 Streichung, Aussetzung der Mitgliedschaft

- (1) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es länger als ein Jahr seine Mitgliedspflichten nicht erfüllt.
- (2) Der Ausschluss wird unwirksam, wenn das Mitglied innerhalb eines Jahres ein Schiedsverfahren beantragt.

§ 19 Schiedsverfahren

- (1) Das Schiedsverfahren entscheidet in allen Streitfällen.
- (2) Es schließt mit einem Schiedsspruch.
- (3) Es findet statt vor einem Schiedsrat und einem beschließenden Organ. Der Schiedsrat macht einen Schiedsvorschlag. Das beschließende Organ beschließt aufgrund des Schiedsvorschlages den Schiedsspruch.
- (4) Das Verfahren wird in der Schiedsordnung als Bestandteil der Satzung (Anlage) geregelt.

§ 20 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Ruder- / Wassersports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung bis zur Höhe der einkommensteuerlich befreiten Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG für seine Mitglieder beschließen.

§ 21 Satzungsänderung

- (1) Änderungen dieser Satzung müssen von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Die Änderung der Geschäftsordnung muss vom erweiterten Vorstand mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

- (3) Die Änderung der Jugendordnung (§§ 201 ff) muss darüber hinaus mit Dreiviertelmehrheit Jugendversammlung beschlossen werden.
- (4) Änderungen der Satzung und der Zusammensetzung des Vorstandes sind innerhalb von dreißig Tagen im Vereinsregister des Amtsgerichts einzutragen.

§ 22 Auflösung des Vereins

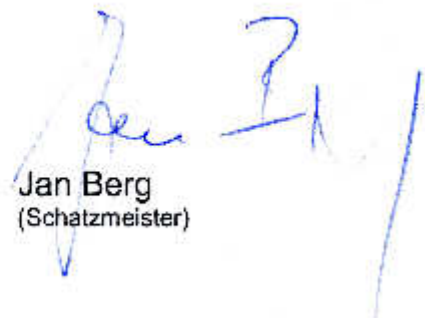
- (1) Die Auflösung des Vereins muss von der Mitgliederversammlung und den Versammlungen der Abteilungen mit je Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Der Vorstand oder der von der Mitgliederversammlung bestimmte Liquidator hat das Vereinsvermögen abzuwickeln.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein wurde am 21.07.1960 in Münster gegründet.

Die Satzung wurde in Münster beschlossen am 10.10.1960 und zuletzt geändert am 11. Februar 2012 und am 13. Februar 2016

Der Vorstand des ARC zu Münster e.V.


Heiko Gravelschomaker
(Sport)


Jan Berg
(Schatzmeister)